

Satzung des Fördervereins für das Immanuel-Kant-Gymnasium

§ 1 - Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein für das Immanuel-Kant-Gymnasium“. Sitz des Vereins ist Münster-Hiltrup. *Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.*

§ 2 - Vereinszweck

1. Aufgabe des Vereins ist es, die Schulgemeinschaft am *Immanuel-Kant-Gymnasium* zu fördern und die Schule in ihren Einrichtungen und Maßnahmen zu unterstützen.
2. Der Verein ist gemeinnützig und nicht auf Erwerb gerichtet. *Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.*
3. Alle eingehenden Beträge, Spenden, Gewinne und sonstigen Einkünfte dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die vom Verein angeschafften Gegenstände werden dem *Immanuel-Kant-Gymnasium* leihweise zur Verfügung gestellt. Die Schule übernimmt für die leihweise zur Verfügung gestellten Geräte keine Haftung.
4. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und für ihre Tätigkeit keine Zuwendungen oder Vergütungen. Durch Verwaltungskosten, die den Vereinszwecken fremd sind sowie durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen darf keine Person begünstigt werden.

§ 3 - Mitgliedschaft

1. Zur Mitgliedschaft sind alle aufgerufen, denen an der Entwicklung der Schule und der Förderung ihrer Schüler gelegen ist und die die Ziele des Vereins unterstützen wollen. Insbesondere strebt der Verein die Mitgliedschaft aller Eltern, Lehrer, Schüler und ehemaliger Schüler, Freunde und Förderer des *Immanuel-Kant-Gymnasiums* an.
2. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt nach schriftlicher Beitrittserklärung durch Entscheidung des Vorstandes.
3. Die Mitgliedschaft erlischt,
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand;
 - b) durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Für die Wirksamkeit eines solchen Beschlusses ist die Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen des Vorstandes notwendig.
Wichtige Gründe liegen insbesondere vor,
 - b1) wenn ein Mitglied die Zwecke oder Interessen des Vereins schädigt;
 - b2) wenn ein Mitglied mit der Beitragszahlung mehr als zwei Jahre im Rückstand steht.
 - c) durch Tod, bei einer juristischen Person durch deren Erlöschen.

Ein austretendes oder ausgeschlossenes Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 4 - Geschäftsjahr und Beiträge

1. Das Geschäftsjahr entspricht dem Schuljahr.
2. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Es wird den Vereinsmitgliedern freigestellt, einen höheren Betrag zu zahlen.
3. Eine Haftung der Mitglieder über die Zahlung des festgesetzten Beitrages hinaus ist ausgeschlossen.
4. *Der Beitrag wird innerhalb der ersten 4 Monate nach Schuljahrsbeginn eingezogen.*

§ 5 - Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 6 - Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung regelt die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht dem Vorstand oder bestimmten Mitgliedern übertragen sind.

Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
- b) die Wahl und die Abwahl der wählbaren Vorstandsmitglieder und Bestätigung von Ersatzmitgliedern gem. § 7 Nr. 2a, 2b und 6
- c) die Wahl von Rechnungsprüfern und die Entgegennahme ihrer Berichte
- d) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen

Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand auch Aufträge und Weisungen erteilen.

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.

3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen

- a) aufgrund eines Vorstandsbeschlusses;
- b) wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung oder einzelner Tagesordnungspunkte beantragen.

4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden – *im Falle seiner Verhinderung seinem Stellvertreter* – unter Angabe von Zeit und Ort der Versammlung und der Tagesordnung einberufen. Sie ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist, *ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.*

Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der 2.

Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird von der Mitgliederversammlung ein Versammlungsleiter gewählt.

5. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder, soweit die Satzung nicht ausdrücklich ein anderes bestimmt.

Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des Versammlungsleiters, den Ausschlag.

6. Eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen Mitglieder ist erforderlich

- a) bei Satzungsänderungen;
- b) gemäß § 7 Nr. 6 dieser Satzung;
- c) bei Beschlüssen über die Auflösung des Vereins.

7. Bekanntmachungen des Vereins oder Ladungen zu Mitgliederversammlungen erfolgen durch Rundschreiben oder in anderer geeigneter Form.

§ 7 - Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Kassenswart,
- d) dem Schriftführer,
- e) dem Schulleiter, im Verhinderungsfall seinem Vertreter im Amt.

Schulpflegschaft, Lehrerschaft und Schülerrat können einen nicht stimmberechtigten Besitzer zu den Sitzungen des Vorstandes entsenden.

2.

- a) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, die Wiederwahl ist zulässig.
- b) Bei Wegfall eines Mitgliedes während der Periode kann der Vorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder für die restliche Amtszeit einen Ersatzmann wählen.
- c) Die Sitzungen des Vorstandes sollen unter Angabe der Tagesordnung mit einer Mindestfrist von 14 Tagen einberufen werden.
- d) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit absoluter Mehrheit.
- e) Dem Vorstand obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte. Er beschließt über die Verwendung der eingegangenen Beträge, Spenden und Gewinne gemäß § 2.
- f) Der Vorstand kann die Vereinsmitglieder nur mit ihrem Anteil am Vereinsvermögen verpflichten, sodass den Mitgliedern außer ihren Verpflichtungen zur Beitragszahlungen keine weiteren Belastungen erwachsen können. Die Aufnahme von Krediten ist untersagt.

3.

- a) *Der Verein wird nach außen durch den Vorsitzenden oder seinen Vertreter vertreten.*
- b) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen des Vorstandes und führt grundsätzlich den Vorsitz in der Mitgliederversammlung.
- c) Im Innenverhältnis ist der Vorsitzende an die Entschlüsse des Gesamtvorstandes und der Mitgliederversammlung gebunden.

4. Der Schriftführer hat über jede Verhandlung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen und die Beschlüsse aufzuzeichnen. Die Protokolle sind vom Schriftführer und dem Vorsitzenden, hilfsweise dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen und bei der Schule aufzubewahren.

5. Der Kassierer verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch und hat der Mitgliederversammlung jährlich einmal einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstatten. Er ist berechtigt, Zahlungen für den Verein gegen alleinige Quittungen in Empfang zu nehmen. Zahlungen des Vereins an Dritte darf er nur im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes leisten.

6. Die Mitgliederversammlung kann einzelne Vorstandsmitglieder oder den gesamten Vorstand bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienen Mitglieder seines Amtes entheben. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere auch dann vor, wenn das Vorstandsmitglied die Interessen des Vereins schädigt oder es seine Tätigkeit nicht ausreichend ausübt.

§ 8 - Rechnungsprüfer

1. Die Kasse, die Kassenführung und die Belege werden von zwei Rechnungsprüfern jährlich vor der Mitgliederversammlung überprüft. Die Rechnungsprüfer haben Beanstandungen dem Vorstand mitzuteilen. Dieser hat die Beanstandungen zu prüfen und die Rechnungsprüfer über das Ergebnis zu unterrichten.

2. Vor jeder Entlastung des Vorstandes haben die Rechnungsprüfer die Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Überprüfung zu berichten und der Versammlung vorzuschlagen, den Vorstand zu entlasten oder ihm die Entlastung zu versagen.

3. Die Rechnungsprüfer und zwei Ersatzleute werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Gesamtvorstandes sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 9 - Ausscheiden eines Mitglieds

Der Verein besteht auch im Fall des Ausscheidens von Mitgliedern unter den übrigen Mitgliedern fort. Der Ausscheidende hat auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch. Auch ein Anspruch auf Auseinandersetzung steht ihm nicht zu. Der Ausscheidende haftet für die Vereinsschulden nur mit etwaigen Beitragsrückständen.

§ 10 - Auflösung

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen in der Mitgliederversammlung erforderlich.

2. Im Fall der Auflösung fällt das Vereinsvermögen dem Träger des *Immanuel-Kant-Gymnasiums* zu mit der Maßgabe, es ausschließlich für die bisherigen Vereinszwecke zu verwenden.

§ 11 - Namensänderung

Der Verein ist berechtigt, bei einer Änderung des bisherigen Schulnamens *Immanuel-Kant-Gymnasium* auch den Vereinsnamen entsprechend anzupassen.